



## Elternzeit (allgemeine Fragen)

### **Wie lange kann Elternzeit genommen werden?**

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes (Ablauf des Tages vor dem dritten Geburtstag). Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit kann auch auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden, wenn die Arbeitgeberseite zustimmt. Die Elternzeit kann in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine weitere Aufteilung ist mit Zustimmung der Arbeitgeberseite möglich.

### **Wer kann Elternzeit nehmen?**

Elternzeit können die leiblichen Eltern des Kindes beantragen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft lebt, Elternzeit kann auch beantragen, wer ein Kind adoptiert hat oder plant, dieses zu adoptieren. Für Kinder des Ehepartners oder Lebensgefährten, die nicht die eigenen leiblichen Kinder sind, mit denen man aber in einem Haushalt zusammen lebt, kann ebenfalls Elternzeit beantragt werden.

### **Verlängern sich befristete Arbeitsverträge durch die Elternzeit?**

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter nach dem Hochschulrahmengesetz (vgl. § 57 b Abs. 4 Nr. 3 HRG) bzw. dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) bestehen.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem Stichwort Wissenschaftszeitvertragsgesetz/Elternzeit.

### **Können Eltern die Elternzeit untereinander aufteilen?**

Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen oder sich bei der Elternzeit abwechseln. Den Eltern steht frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Elternzeit kann auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden. Jeder Elternteil kann die volle Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner die Elternzeit nutzt.

### **Bedarf die Elternzeit der Zustimmung des Arbeitgebers?**

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann Elternzeit ohne Zustimmung der Arbeitgeberseite genommen werden, d. h. auch dann, wenn zunächst nur Elternzeit für den Zweijahreszeitraum beantragt wird. Die Anmeldung der Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, muss sieben Wochen vor ihrem Beginn dem Arbeitgeber angezeigt werden. Wenn sich das dritte Jahr Elternzeit unmittelbar an eine bereits beanspruchte Elternzeit anschließt, zählt es nicht als neuer Zeitabschnitt.

## **Kann ich als Arbeitnehmer/in während der Elternzeit kündigen?**

Grundsätzlich können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch während der Elternzeit unter Einhaltung der gesetzlichen, tariflichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kündigen. Falls sie zum Ende der Elternzeit kündigen wollen, ist nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten (§§ 18, 19 BEEG).

## **Kann mir während der Elternzeit vom Arbeitgeber gekündigt werden?**

Während der Elternzeit kann die Arbeitgeberseite grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Der besondere Kündigungsschutz nach dem BEEG beginnt mit Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn, und endet mit Ablauf der Elternzeit. Wechseln sich die Eltern bei der Elternzeit ab, so gilt der besondere Kündigungsschutz für den Elternteil, der sich gerade in der Elternzeit befindet. Er gilt nicht während der Arbeitszeitabschnitte dazwischen.

Nehmen die Eltern für bestimmte Zeitabschnitte gemeinsam Elternzeit, so gilt in dieser Zeit für beide auch der besondere Kündigungsschutz.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Arbeitgeberseite allerdings bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde die Zulässigkeitserklärung einer Kündigung beantragen. Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde, in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz, informiert werden.

## **Muss der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin nach Inanspruchnahme von Elternzeit auf demselben Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden wie vor der Elternzeit?**

Grundsätzlich nicht. Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin hat einen Anspruch auf vertragsgemäße Beschäftigung. Wenn aber kein bestimmter Einsatzbereich und keine bestimmte Funktion in dem Vertrag vereinbart worden sind, kann er/sie in einer entsprechenden anderen Stelle eingesetzt werden. Wurde nur für die Dauer der Elternzeit die Arbeitszeit verringert, muss jedoch nach Beendigung der Elternzeit zur früheren Arbeitszeit zurückgekehrt werden.

## **Kann ein Arbeitnehmer auch während seiner Elternzeit umgesetzt werden?**

Auch ein Arbeitnehmer, der sich in der Elternzeit befindet kann unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbes. Umorganisation/Wegfall des bisherigen Arbeitsplatzes) umgesetzt werden.

## **Verfällt Urlaub, der wegen Inanspruchnahme der Elternzeit nicht genommen werden konnte?**

Ja und Nein. Zunächst einmal kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub für jeden vollen Monat Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Die Uniklinik macht in der Regel von dieser Kann-Regelung Gebrauch. Dies gilt jedoch nicht, wenn während der Elternzeit eine Teilzeittätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber geleistet wird.

Urlaub, der nicht oder nicht vollständig vor dem Beginn der Elternzeit genommen werden konnte, ist nach Ende der Elternzeit im laufenden oder in dem dann folgenden Urlaubsjahr zu gewähren (§ 17 II BEEG).

Die Urlaubsübertragung wird durch die Geburt eines weiteren Kindes nicht verlängert.  
Urlaubsansprüche können daher auch verfallen.